

2840A

SPORTS TAX

By Margaret and Dr. C. M. ...  
... ..  
... ..

Description of Property	Value
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...
...	...

...

# SPORTUL-TAXE

2840 st

Vor den Magistrat und die Stadt-Gerichte,  
wie auch andere Stadt-Collegia und Aemter  
zu Breslau.

2840 st

No.	Recht. Gr.
1	4
2	8
3	16
4	6
5	8
6	8
7	8
8	16
	6
9	6
10	12
11	1
	12
	3
12	6
13	16
14	12
15	2
	4
	6
16	1
	2
17	16
18	1
	12
19	2
20	6
21	8

W B P  
Opole

22	Vor die Ausfertigung dergleichen mündlichen Bescheide, wann sie begehret wird		8
23	Vor ein schriftlich Interlocut-Urtheil	I	
24	Vor desselben Ausfertigung		8
25	Vor ein schriftlich Definitiv-Urtheil, nach Wichtigkeit der Sache und Weitläufigkeit der Acten	2 bis höchstens 6	
26	Vor desselben Ausfertigung		8
27	Vor ein Moderations- oder Expensen-Urtheil nebst der Ausfertigung		12
28	Vor einen Bescheid in Injurien- und andern geringen Sachen, nebst der Ausfertigung		16
29	Vor einen Præclusions-Bescheid		16
30	Vor die Recognition wegen Interponirung einer Appellation Recursus, &c.		12
31	Vor einen Bericht an die höhere Instanz in Appellations-Sachen, cum Rationibus decidendi, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit, der Sache	I bis 4	
32	Vor einen andern Bericht, so ad Instantiam partium abgestattet wird, nach Beschaffenheit der Arbeit	I bis 3	
	In Handwerks-Sachen aber		16
33	Vor ein Intercessions-Interventions- und Subsidiar-Schreiben		16
34	Vor eine Declaratoriam des publicirten Bescheides		20
35	Vor Ausfertigung derselben, wann sie verlangt wird		8
36	Vor die Publication der Appellations-Urtheil und anderer Bescheide von höherer Instanz	I	
37	Pro Litis Renunciatione, Cassatione Processus, und vor die deshalb gebetene Recognition		16
38	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Real-Arrestes, jedesmahl		12
39	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Personal-Arrestes jedesmahl		4
40	Vor die Insinuation einer Gerichtlichen Ankündigung eines Capitals, ingleichen einer Miethse		12
41	Vor Verstattung des Pfandes Processus		6
42	Vor Taxirung eines Hauses, oder andern Fundi, wie auch anderer beweglichen Sachen, von jedem Hundert des bey dem Verkauf würcklich gezahlten Pretii, ingleichen wann dasselbe unter Hundert ist		12
	Die zur Taxe adhibirte Artis periti und Handwerker werden besonders bezahlt, und zwar nach Befinden des Magistrats überhaupt, und nicht nach dem Quanto der taxirten Sachen, und muß hierbey die behörige Moderation gebraucht werden, daß die Interessenten zu begründeten Klagen nicht veranlaßet werden		
43	Vor Ausfertigung der Taxe, so bis 500. Rthlr. beträgt		12
	so bis 1000. Rthlr. beträgt	I	
	Wenn es über 1000. Rthlr. beträgt, so viel es auch seyn möchte	2	
44	Bei einer Auction, oder öffentlichen Verkauf, vor einen ganzen Tag	3	
	Vor einen halben Tag	I	16
	und gebühret davon dem Ausruffer ein Drittel		
45	Vor ein Proclama und Subhastations-Patent	I	
46	Pro Licitacione auf Häuser und andere Fundos und Vermerck des offerirten Quanti, vor jedem Licitanten		8
	Wann aber idem Licitans von einem andern in eodem Termino überboten worden, und gleichfalls ein höher Quantum bietet, zahlet er diese 8. Gr. deshalb nicht doppelt, sondern nur einmal. Wenn aber ein neuer Terminus zum licitiren angefetzt werden muß, wird obiger Ausfuß von jedem plus licitante denuo bezahlet		
47	Vor die Adjudication eines Hauses, so unter 1000. Rthlr. ist	2	
	Was über 1000. Rthlr. ist.	4	
48	Vor die Ausfertigung des Adjudications-Scheins		16
49	Von denen in dergleichen und andern Fällen deponirten Geldern, soll vermöge der Deposital-Ordnung d. d. 9. April 1742. ein mehreres nicht genommen werden, als bey der Einzahlung von jedem 100. Rthlr.		12
	Und bey der Auszahlung wiederum von jedem 100. Rthlr.		12
50	Von deponirten Obligationen, Pfändern oder Mobilien, nach dem Werth von jedem 100. Rthlr. bey der Einlegung		6
	Und bey der Zurücknehmung von jedem 100. Rthlr.		6

Wenn

90	Vor die Recognition super depositione Testamenti, wenn sie verlangt wird		6
91	Wann ein Testament von den Gerichten in jemand's Haus aufgesetzt, und zur Deposition genommen und übergeben wird, nach obigen Unterscheid	2 bis 12	
92	Vor die Publication und Expedition eines Gerichtlichen Testamenti, nach Beschaffenheit des Vermögens	5 3 bis höchstens 30	
	Und wie disfalls dem Magistrat ein Vorzug gegönnet wird, so muß derselbe auch alle behörige Moderation gebrauchen, daß von geringen und mittelmäßigen Vermögen nicht etwan der höchste Satz genommen und zu klagen Anlaß gegeben, sondern die Proportion aufs wahrscheinlichste beobachtet werde. Widrigenfalls, und dafern wider Vermuthen Abus entdeckt und bescheiniget werden sollten, diese Rubric auf andere Weise eingerichtet werden wird. Das ehemalige willführliche Taxiren wegen der Testamente aber wird hiermit nachdrücklich verboten		
93	Vor die Gerichtliche Siegelung einer Erbschaft ab intestato, oder wenn solche propter minores vel absentes geschehen muß	2 bis	
94	Vor die Aufsiegelung derselben	5	
95	Vor die Siegelung bey Banquerouten, &c.	I bis	
96	Vor die Aufsiegelung in solchem Fall	3	
97	Vor die Inventur und Erbtheilung, jedem, so aus dem Magistrats oder Schöppen-Collegio dabey zu gegen ist, deren aber mit dem Notario oder Actuario mehr nicht als höchstens zwey seyn sollen, täglich		16
98	Vor Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs oder Erbschicht, wenn es nicht über 3. Bogen	2	
	Wann es weitläufiger, vor jeden Bogen annoch	2	
99	Vor Confirmirung eines Erbvergleiches von sämtlichen Erb-Interessenten	I bis 8	
100	Vor die Recognition wegen einer Erb-Erklärung bey geringen Erbschaften	4	
	Bei größern Erbschaften	I	8
101	Vor das so genannte grosse Bürger-Recht	8	
102	Vor das kleine Bürger-Recht nach Beschaffenheit des Vermögens, desjenigen, so es gewinnt	2 bis 4	
103	Von Fremden, die wegen einer Erbschaft, Acquirirung oder Cedirung eines Fundi das Bürger-Recht gewinnen müssen, und nachhero mit dem Vermögen von hier sich wieder weg begeben, kan das Duplum genommen werden, wenn aber Fremde, besonders Künstler, Fabriqueurs &c. sich etabliren wollen, findet das Duplum nicht statt, und ist denselben vielmehr die Gewinnung des Bürger-Rechts quovis modo zu facilitiren		
104	Vor ein Attestat wegen erhaltenen Bürger-Rechts, wann es verlangt wird		
	wegen des grossen Bürger-Rechts	I	
	wegen des kleinen		8
105	Vor Erlassung des Bürger-Eydes, wann Personæ Illustres, oder sonst Honoratiores einen Bürgerlichen Fundum kauffen, oder durch Erbschaft acquiriren oder cediren, &c. und an statt des Eydes nur Reversales geben wollen, über die Sporteln vor das Bürger-Rechts annoch		6
106	Vor Nachsuchung in den Stadt-Büchern, und andern Actis, vor jedes Jahr		
107	Vor die Vocation eines Geistlichen, Pfarrers, Diaconi, oder Predigers	4	
108	eines Schul-Rectoris	3	
109	eines Schul-Collegen	2	
110	eines Kirchen-Bedienten, Küsters, &c.	I	
111	Vor eine Extra-Session des Magistrats oder der Schöppen, auf Verlangen der Partheyen, nach Beschaffenheit der Mühe und der darzu anzuwendenden Zeit	2 bis 3	
112	Vor Ausfertigung und Anschlagung, it. Abnehmung Gerichtlicher Kauff- und Mieth-Zettel auf Häuser, Gärten, Aecker, &c.		16

B

113

113	Weilen künftigt alle Abzugs Gelder, so ex jure detractus vel Gabelle herrühren, wie auch die Loslassungs-Gebühren von den Stadt-Untertanen bey denen Cammerreihen verrechnet werden sollen, so hat Magistratus vor sich von denen Abzugs- und Loslassungs-Geldern, zu den Sporteln abzuziehen den zehnten Theil, absonderlich aber vor Ausfertigung des Loslassungs-Briefes	I	2
114	Erbe- oder Termin-Gelder zu verschreiben, von jedem 100. Rthl.		6
115	Die gegebene Angelde zu notiren, jedesmahl bey der Zahlung		
116	Vor Aufseß- und Ausfertigung eines Pacht-Contracts über die gemeinen Stadt-Güter, Mühlen, Wein- und Bier-Keller, von jedem 100. Rthlr. des Pacht-Geldes beträgt aber das Pacht-Quantum unter 100. Rthlr. so wird vor den Pacht-Contract überhaupt gezahlet Und sollen die bey dergleichen Verpachtungen sonst gewöhnliche Douzeurs-Gelder sub poena dupli weiter nicht genommen werden.	12	12
117	Stand-Gebühr vor gepfändete oder arretirte Pferde und Rind-Vieh täglich ohne das Futter vors Stück	1	2
	Vor Schaaf, Kälber, Schweine und ander Vieh, vor Stück		
118	Vor einen Salvum Conductum oder Geleits-Brief	2	
119	Vor einen Trau-Schein oder Trau-Zettel bey Honoratoribus Bey geringern Personen	1	12
120	Vor das Decret wegen einer Abend-Funeration mit Music Die sonst gewöhnliche diesfällige Dispensations- und andere excessive Sporteln, so nicht ad piam causam gewidmet sind, werden hiermit sub poena dupli verboten und abgeschafft.	2	
121	Vor ein Responsum Juris bey dem Schöppen-Stuhl, cum Rationibus dubitandi & decidendi	4 bis 5	2
	sine Rationibus	2 bis 3	
122	Vor einen Extract oder Abschrift aus dem Gerichts-Protocoll oder andern Stadt-Büchern, vor jeden Bogen in die Sportel-Casse	2	
123	Das Schreib-Gebühr aber wird in die Cansellen besonders bezahlet, wie bey allen obgenannten Sporteln überall zuverstehen ist, nemlich vom Bogen	2	
124	Siegel-Geld von jedem Siegel Wenn aber die Raths- oder Gerichts-Sporteln des zu besiegelnden Instruments mehr als einen Rthlr. betragen, wird noch von jedem Rthlr. der Sporteln, Siegel-Geld gegeben, ohne Unterscheid des grossen und kleinen Siegels	2	
	Die kleinen Cansellen und andere Siegel aber, so nur zum Couvertiren, und damit die Raths-Diener nicht alles lesen können, gebrauchet werden, sind hierunter nicht verstanden, und ist davon nichts zu fordern. Copial-Gebühren vor den Bogen	I	
	Was endlich die Raths-Diener und andere Gerichtliche Nuncios anbetriefft, sollen dieselben von jeder Expedition, die nicht von den Partheyen, oder deren Mandatariis abgehohlet wird, Abtrage-Gebühren bekommen	2	
	Vor jeden Gang, wann sie auf Befehl des Magistrats oder der Stadt-Gerichte etwas mündlich auszurichten, und anzukündigen haben	2	
	Vor das Aufwarten bey einem Gerichtlichen Actu auffer dem Rath Hause, oder auch auf demselben auffer den ordinären Sessions Stunden, item bey Commissionen, Besichtigungen, nach Befinden des Magistrats oder der Gerichte, nach dem die Sache viel oder wenig importiret, und das Aufwarten kurz oder lange Zeit dauret	6 bis 12	
	Wenn ein Raths-Diener auf Execution eingelegert wird, an Executions-Gebühren, inclusive der Kost, bey der einfachen täglich	11	8
	Bey der doppelten	11	8

CRI-

# CRIMINAL-TAXE.

## vor Die Stadt-Gerichte.

I.	
In Processu Accusatorio, werden alle Gerichtliche Actus, wie in Civil-Processen bezahlet.	
II.	
Bey der Inquisition zahlet Inquisitus, wenn er in die Kosten condemniret wird und Vermögen hat	
1	Vor die Annehmung des Inquisiti in die Gerichte, wie auch vor die Auslassung, jedesmahl
	Dessgleichen dem Stockmeister jedesmahl
2	Vor jeden Tag und Nacht die Arrest-Gebühren, so der Stockmeister auffer der Usung bekommt
3	Vor Ergebung des Corporis Delicti, dem Gerichte
	Dem Notario Criminali
4	Vor das erste summarische Examen
5	Vor das Special-Inquisition-Examen
6	Vor das Zeugen-Verhör und Abfassung des Eydtes, vor jeden Zeugen
7	Vor die Confrontation eines Inquisiten mit denen Zeugen, oder Complicibus, nach Weitsäufigkeit des Verhörs
8	Vor die Besichtigung eines entleibten Corpers
9	Vor die Section desselben, und desshalb zu erteilenden Obductions-Schein, wird der Physicus nach der in der Medicinal-Ordnung ausgesetzten Taxe bezahlet
10	Vor Besichtigung eines verwundeten Menschen, dem Gerichte
	Dem Physico nach der Taxe in der Medicinal-Ordnung
	Die Heilungs-Kosten aber sind prævia Liquidatione & moderatione des Collegii Medici besonders zu bezahlen
11	Vor einen Bericht an die höhere Instantz mit Einsendung der Acten zum Spruch
12	Vor andere dergleichen Berichte während der Inquisition
13	Vor Abfassung eines Criminal-Urtheils
14	Vor Publicirung desselben
15	Vor Bewöhnung der Execution
16	Vor die Edictal-Citation eines flüchtigen Delinquenten
17	Vor den ganzen Nachs-Process, wenn der Geächtete einiges Vermögen hinterlassen

B 2

18 Sie

- 18 Siegel Gelder und Schreibe-Gebühr, wie bey Civil-Sachen.
- 19 An Schreibe-Gebühr bekommt vor alles, was hier stehet, der Notarius alleine vor jeden Bogen;  
Der Scharf-Richter bekommt seine Gebühren nach dem Ausfah der Criminal-Ordnung.

2

III.

Wenn eine Malefiz-Person von Jemanden, der kein peinlich Hals-Gerichte hat, in hiesige Stadt zu Führung der Inquisition übergeben wird, und Inquisite selbst kein Vermögen hat, so zahlet diejenige Grund-Herrschaft oder Gemeinde, so ihn übergiebet, weiter nichts, als was in der Criminal-Ordnung difsfalls verordnet ist.

IV.

Wenn die Stadt-Gerichte von einer andern Gerichts-Obriegkeit wegen Führung einer Inquisition requiriret werden, sozahlet diese

- 1 Vor die Annehm- und Auslassung des Inquiriten, die in gedachter Criminal-Ordnung ausgefetzt 36. Rr.
- 2 Vor die Ahnung " " " " 4. Rr.
- 3 Vor jeden Tag die oben ausgefetzte Arrest-Gebühren
- 4 Vor die Inquisition von jedem Bogen der Inquisitions-Akten
- 5 Das Schreib-Gebühr besonders
- 6 Des Scharfrichters Lohn nach dem Ausfah der Criminal-Ordnung.

8

Solten noch andere Kosten, als vor Stroh-Rußen, an Arhney-Lohn, &c. verwendet werden, so sind dieselben prævia Liqidatione & moderatione besonders zu bezahlen.

TAXE

- 51 Wenn ein auf dem Fundo haftendes Capital von dem Käufer oder Erben mit dem Fundo übernommen wird, sollen keine Deposital-Gebühren, (welche Fictions, als wären die Credita ad Depositum gebracht, hiermit aufgehoben und verborhen werden,) sondern nur vor die Gerichtl. Recognition, welche dem Creditori wegen Übernehmung seines Capitals ertheilet wird, von dem neuen Debitore gezahlet werden, und zwar von einem Capital bis 500. Rthlr. inclusive  
bis 1000. Rthlr. inclusive  
Ist es über 1000. Rthlr. von jedem 100. Rthlr. annoch
- 52 Wenn Gelder nur um mehrerer Sicherheit willen vom Käufer oder Debitore Gerichtlich ausgezahlet und nicht ad Depositum gebracht werden, zahlen beyde Theile zusammen von jedem 100. Rthlr.
- 53 Vor die Ex- und Immission, oder Aus- und Einweisung des alten und neuen Possessoris aus- und in die Gerichtlich adjudicirte Fundos
- 54 Vor das schriftliche Document darüber
- 55 Wenn die Einweisung und Natural-Tradition, besonders derer Fundorum auf dem Lande durch Personen aus dem Magistrats oder Schöppen-Collegio geschehen muß, bekommt noch jegliche Person täglich an Diäten  
Die Diäten dürfen nicht zur Sportul-Casse gebracht werden, es müssen aber auch um dieselben nur zu vermehren die Actus unnöthiger Weise nicht verzögert werden, wie denn auch dergleichen Actus, wenn nicht etwa besondere Umstände eine Deputation erfordern, durch die Dorf-Gerichte vollzogen werden müssen
- 56 Vor die Relution eines sub hasta verkauften Fundi, wann solche binnen Jahr und Tag geschieht, einzuschreiben, erleget der Reluent
- 57 Vor die Liquidation in Cride-Processen, wenn es über 100. Rthlr. betrifft  
Von geringeren Summen wird pro Liqidatione nichts bezahlet.
- 58 Vor ein Prioritäts- oder Classifications Urthel, von jedem Creditore, so völlig, oder zum Theil bezahlet wird, à Proportion des Quanti, so einer baar erhält, und zwar  
bis 20. Rthlr.  
bis 50  
bis 100  
bis 500  
bis 1000
- von mehreren Hunderten wird über diesen Thaler annoch von jedem Hundert bezahlet  
Das Decretum distributionis aber muß ohnentgeltlich gemacht werden.
- 59 Vor die Ausfertigung des Classifications- Bescheides und Distributionis Decreti, wann sie begehret wird, von jedem Creditore
- 60 Vor eine Commission oder Besichtigung eines streitigen Ortes, Ausmessung, Setzung der Grenz-Steine und dergleichen, wenn sie in Loco vorgenommen wird, bekommt jeder von den Commissariis in der Stadt  
Auffer der Stadt  
Doch muß die Relation davon ans Collegium ohne weitere Kosten abgestattet werden
- 61 Sonst aber sind die Diäten in gemeinen Stadt-Angelegenheiten bey den Reisen vor jedem Deputatum ausgefetzt mit
- 62 Vor einen Gerichtlich getroffenen Vergleich jede Parthey  
In kleinen Händeln jede Parthey
- 63 Vor die Ausfertigung des Vergleiches auf Begehren
- 64 Vor eine Ehren-Erklärung und dießfällige Recognition
- 65 Vor jede andere Recognition
- 66 Vor ein Tutorium oder Curatorium, wenn des Pupilli Vermögen bis 1000. Rthlr. beträgt  
Wenn es über 1000. Rthlr. beträgt
- 67 Vor ein Decret, so den Vormündern oder Curatoribus in bedenklichen Fällen, als zu Darlehen, Alienationibus, Transactionibus, &c. auf Ersuchen ertheilet wird, nach gleich gedachten Unterscheid des Pupillen Vermögens
- 68 Vor Avittirung des Vormundes bey völliger Endschafft der Tutel oder Curatel nach obigen Unterscheid

X 2

69. Vor

69	Vor die jährliche Abnahme der Zech- oder Zunft-Laden-Rechnung, wo dieselben bishero üblich gewesen bey den Künsten und vermögenden Handwerckern	I	8
	Bey schwächern Handwerckern		16
70	Vor die Bestätigung eines Zunft-Aeltesten, wo dieselbe bishero üblich gewesen	2	
	Bey Künstlern und vermögenden Handwerckern		
	Bey Schwächern	I	16
71	Vor Ausfüllung eines Geburths-Briefes		4
72	Vor einen Gesundheits-Paß		8
73	Vor ein Vidimus ohne die Copial-Gebühren		
74	Vor Gerichtliche Confirmation einer Ehe-Veredung, der Käuffe, Schenkung, Mies- thung, Obligationen, und anderer Privat-Contracte, wenn solche gesucht wird	I bis 2	12 16
75	Vor Bestellung einer Bürgschaft oder Caution ad Protocollum		8
76	Vor Ausfertigung einer Cautions-Verschreibung, und Eintragung ins Hypotheq. Buch		6
77	Vor Cassirung einer Caution		16
78	Vor Bestellung einer gemeinen Vollmacht ad Protocollum in geringen Sachen		8
79	Vor Ausfertigung einer Gerichtlichen Vollmacht mit dem gedruckten Bogen		16
80	Hypotheqven-Gelder vom ersten 100 Rthlr.		3
	Vor die andern Hunderte		16
81	Vor Ausfertigung des Hypotheqven-Scheines		12
82	Vor Gerichtliche Zwittung, Cassirung der Hypotheqven und Ausfertigung der bis- sälligen Recognition		16
83	Vor Gerichtliche Cession einer Schuldforderung und darüber zu ertheilenden Recogni- tion, nach Beschaffenheit des Quanti	I bis	8 8
84	Vor die Bürgschaft eines Ehe-Weibes, nebst der Renunciation ihrer weiblichen Ge- rechtigkeiten, bey Hypotheqven und Cautions-Verschreibungen	I	8
85	Vor Tradition liegender Gründe, giebt der Verkäufer vor Eintragung des Kauffes	I	16
	Vor die Verreichung, Zwittung und Verzicht	2	
	Der Käufer aber, wenn Contrahenten wegen Übernehmung der Sporteln nicht ein anders pacisciret, zahlet	I	8
	Vor Eintragung des Kauff-Briefes		
	Vor Expedirung des Pergamenten-Briefes noch ins besondere		
	Vor den Traditions- Aufbietungs- und Präscriptions-Brief, vor jedem a pro Portion des Pretii, wenn es unter 500. Rthlren. ist	I	2
	Wann es über 1000. Rthlr.	2	
	Wann es über 3000. Rthlr. ist	6	
	Vom Kauff-Pretio wegen jeden 100. Rthlr.		8
86	Von ererbeten Fundis, wenn sie auf einen Hæredem extraneum kommen, soll gleich- falls nicht mehr, als oben ausgesetzt, genommen und die Taxe nach dem Kauff-Pretio des Erbverlassers determiniret, von hæredibus Suis, worunter Ascendentes und Descendentes, Eheleute und Collaterales bis auf den 4ten Grad verstanden wer- den, vor einem per Testamentum oder ab intestato ererbeten Fundo, ein mehrers nicht als eine Zuschreib-Gebühr genommen werden, es mögen deren einer, oder meh- rere seyn, und im letzteren Fall der Fundus an einen, von den übrigen cediret und tra- diret werden; nemlich, wenn der Fundus nach dem letztern Kauff-Pretio unter 500. Rthlren. erkaufft worden		12
	Wann das Pretium bis 1000. Rthlr. gewesen	I	
	Wann es 1000. Rthlr. übersteigt	2	
	Wann es über 3000. Rthlr.	5	
	Ein mehreres soll nicht genommen werden, wann auch das Pretium ein- und des an- dern Fundi höher ist.		
	Es müssen auch vom Pretio die auf dem Fundo haftende Schulden abgezogen werden		
87	Von Verreichung der Einzelungs-Gerechtigkeiten, nach dem bisherigen Satz		6
88	Vor Expedirung des Pergamen-Briefes darüber		12
89	Vor Deponir- und Zurücknehmung eines Testaments, wie auch pro Insnuatione einer Donation inter vivos vel mortis Causa, von der so genannten grossen Bürger-schaft Von der kleinen Bürger-schaft, und geringern Personen	I	8 16

# TAXE,

Nach welcher die Sporteln bey dem Amt  
der Stadt = Vogtey zu Breslau  
genommen werden sollen.

No.	Bekommt			
	Der Stadtvoigt Rthl. Gr. Pf.	Der Expeditor Rthl. Gr. Pf.	Der Amtsbothe Rthl. Gr. Pf.	
1	4			I 9
2	3			I 6
3	6			
4				6
5				I
6	6	6		I 6
7	16	4		4
8	6	3		I
9	12 bis 16			2 I
10	8	I		I 6
11	4			I 6
12	8			I 6
13	6			I 6
14	5			2
15	8			9
16	3			4
17	8			
18	6			2
19	8			
20	I			I 9
21	8			2
22	10			4
23	8			4
24	8			2
25	20			I
26	6			I 6
27	10			3 3
28	I 8	4		I 9
29	5			
30	16			
	bis			
	I 4	4		
31	16			4
	bis			
	20			

TAXA

Bekommt

No.		Bekommt		
		Der Stadtvogt Rtbl. Gr. Pf.	Der Expeditor Rtbl. Gr. Pf.	Der Amtsbote Rtbl. Gr. Pf.
32	Vor einen Zeugen, wenn nichts schriftliches ausgefertigt wird			
33	Wenn aber der Zeugen Aussage schriftlich ausgefertigt worden, vor jeden Zeugen, wenn es unter 30. Articul ist	4		
	Wenn es bis 50. Articul ist	16		1 6
34	Vor Publication des Beweises, der Zeugenführer	12		
35	Schreib-Gebühr vor jeden Bogen	12		
36	Vor eine Sententiam declaratoriam giebt der Petens	2		
37	Die Ansage derselben	12		
38	einen Moderations-Bescheid, giebt jede Parth	4		
39	Wann er in forma expediret wird	5		
40	Vor eine Provocations-Ansage und dießfällige Recognition	12		
41	Abtragung derselben	10		
42	Präsentation derer Provocations-Säße			2
43	Abtragen	8		
44	den Bericht an den Magistrat oder die Apostolos cum Rationibus Decidendi			2
45	Insinuation derer Säße-Schriften, Beweis-Stücke, u. an die Gegen-Parthey	18	2	
46	Vors Abtragen	4	2	
47	Vor ein Vidimus	6		2
48	Wenn über ein Instrumentum Obligatorium eine Recognition sub Sigillo ausgefertigt wird		2	
49	Von Depositis pro Custodia	8	3	
50	Vor ein Geboth auf taxirte Sachen, von jeden Licitanten	6		
51	Wann aber idem Licitans von einem andern in eodem Termino überboten worden, und gleichfalls ein höher Quantum biethet, zahlet er diese 6. Ggr. deßhalber nicht doppelt, sondern nur einmahl. Wann aber ein neuer Terminus zum Licitiren angeßet werden muß, wird obiger Ausßag von jedem Plus Licitante denuo bezahlet	8		
52	Vor die Nachweisung	8		
35	die Adjudication, nach Beschaffenheit des Werths	bis 16		

